

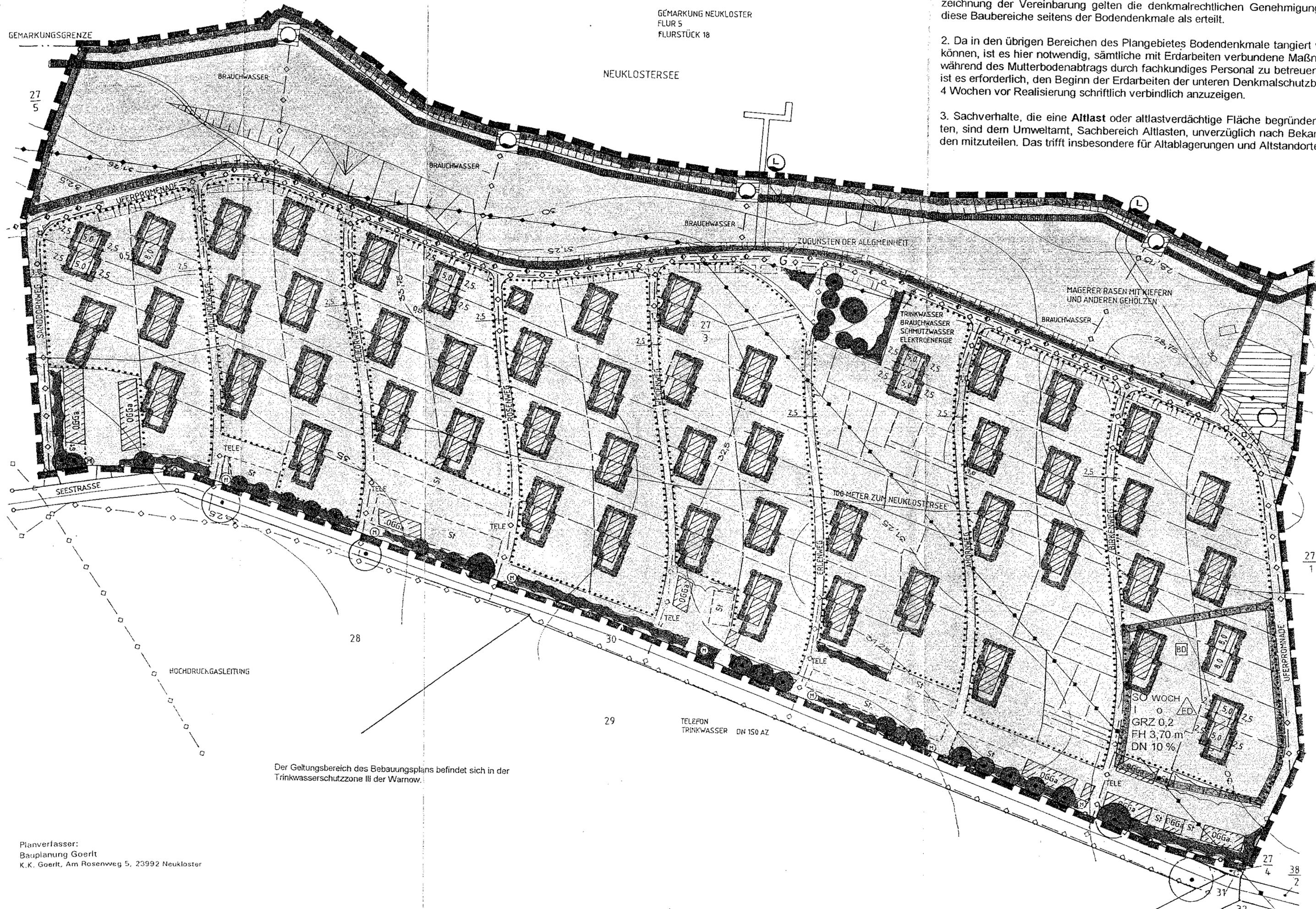
GEMÄRKUNG NEUKLOSTER  
FLUR 5  
FLURSTÜCK 18

NEUKLOSTERSEE

renden Kosten zu tragen hat (§ 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DSchG M-V). Der Bauherr hat sich wegen der entsprechenden Verhandlungen langfristig mit dem Landesamt für Bodendenkmale in Verbindung zu setzen. Erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung gelten die denkmalrechtlichen Genehmigungen für diese Baubereiche seitens der Bodendenkmale als erteilt.

2. Da in den übrigen Bereichen des Plangebietes Bodendenkmale tangiert werden können, ist es hier notwendig, sämtliche mit Erdarbeiten verbundene Maßnahmen während des Mutterbodenabtrags durch fachkundiges Personal zu betreuen. Dazu ist es erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde 4 Wochen vor Realisierung schriftlich verbindlich anzuzeigen.

3. Sachverhalte, die eine Altlast oder altlastverdächtige Fläche begründen könnten, sind dem Umweltamt, Sachbereich Altlasten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Das trifft insbesondere für Altablagerungen und Altstandorte zu.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow.

Planverfasser:  
Bauplanung Goertl  
K.K. Goertl, Am Rosenweg 5, 23992 Neukloster